

Wichtige Hinweise zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk bei Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Thüringen

Kammer + Versorgungswerk

Die Ingenieurkammer Thüringen war seit Jahren bemüht, für ihre Mitglieder ein berufsständisches Versorgungswerk zu schaffen, nachdem sich der Berufsstand im Rahmen einer Abstimmung mehrheitlich für eine kollektive berufsständische Versorgung ausgesprochen hatte.

Realisiert werden konnte die berufsständische Versorgung im Jahr 2003 durch einen staatsvertraglichen Anschluss an das Versorgungswerk in Bayern, dem sich auch die Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (1998), der Ingenieurkammer Sachsen (1998), der Baukammer Berlin (2001), der Ingenieurkammer – Kammer der Beratenden Ingenieure – des Saarlandes (2001) und der Ingenieurkammer Hessen (2003) angeschlossen haben.

Zum 1. Januar 2006 wurden per Gesetz auch die Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten einbezogen. Die „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung??“ verfügt damit über eine große und tragfähige Versichertengemeinschaft; die Angehörigen der beteiligten Berufskammern profitieren von den sich ergebenden Synergien und niedrigen Verwaltungskosten.

Was ist ein berufsständisches Versorgungswerk?

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung ist eines von rund 90 berufsständischen Versorgungswerken in Deutschland. Es handelt sich um Versorgungsträger, die im Rahmen der „ersten Säule?? (gesetzliche Versicherungssysteme) die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente für die Angehörigen der so genannten freien verkammerten Berufe erbringen.

Charakteristisch für berufsständische Versorgungswerke ist, dass

- sie in der Regel Juristische Personen des Öffentlichen Rechts sind,
- die Versicherungsverhältnisse nicht durch Vertrag, sondern aufgrund Gesetzes und Satzung entstehen,
- dem Versorgungswerk grundsätzlich alle Kammermitglieder angehören,
- daher das Versorgungswerk nicht auf Vermittlungstätigkeit von Vertretern oder Agenturen angewiesen ist und auch keinen Außendienst unterhält; die Effizienz der Beiträge wird also nicht durch Provisionen, Abschlussgebühren und Werbeaufwand geschmälert,
- die Versicherten (d.h. die Mitglieder des Versorgungswerks) selbst die Grundzüge der Versorgungspolitik im Rahmen der berufsständischen Selbstverwaltung gestalten,
- die Versorgung durch am Berufseinkommen orientierte Versorgungsabgaben aufgebaut wird,
- die Versorgung auf Kapitaldeckung beruht und nicht von den Beitragsleistungen künftiger Generationen abhängt.

Mitgliedschaft

Das Versorgungswerk ist Kammermitgliedern vorbehalten. Personen, die lediglich in einer Liste geführt werden, ohne Mitglieder der Kammer zu sein, können nicht in das Versorgungswerk aufgenommen werden; auch Familienangehörige oder Büroangehörige können im Versorgungswerk keine Versorgung im Wege der Mitversicherung aufbauen.

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht zeitgleich mit der Mitgliedschaft in der Berufskammer. Die „Anmeldung beim Versorgungswerk?? erfolgt automatisch durch entsprechende Mitteilung der Ingenieurkammer Thüringen an das Versorgungswerk nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens.

Das neue Kammermitglied erhält vom Versorgungswerk zunächst die notwendigen Informationsunterlagen sowie den (auszufüllenden!) Mitgliedschafts-Erhebungsbogen zugesandt. Personen, die der Kammer erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres beigetreten sind, können nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr Mitglied im Versorgungswerk werden.

Für Beratende Ingenieure/innen und Bauvorlageberechtigte (Pflichtmitglieder der Berufskammer) ist die Mitgliedschaft im Versorgungswerk stets obligatorisch.

Freiwillige Kammermitglieder können sich, falls sie kein Interesse an der berufsständischen Versorgung haben, von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk auf schriftlichen Antrag befreien lassen, insbesondere wenn sie im Angestelltenverhältnis der gesetzlichen Rentenversicherung angehören müssen (Frist: 6 Monate ab Mitgliedschaftsbeginn!). Bei einem Wechsel von der freiwilligen Mitgliedschaft in der Berufskammer in die Kammerpflichtmitgliedschaft (Eintragung als Beratende/r Ingenieur/in oder Bauvorlageberechtigte/r) entsteht die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erneut – allerdings nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist!

Wichtig:

Bitte berücksichtigen Sie diese berufsständische Versicherungspflicht, falls Sie auch noch anderweitige Vorsorgemaßnahmen treffen sollten. Eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft wegen anderweitiger Vorsorgemaßnahmen ist nicht möglich.

Endet die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Thüringen, endet auch die Mitgliedschaft im Versorgungswerk; eine Fortsetzung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass in keinem anderen Versorgungswerk eine Mitgliedschaft möglich ist. Bei Begründung einer Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes vor Vollendung des 45. Lebensjahres entsteht Mitgliedschaft im dort zuständigen Versorgungswerk, falls es nicht ohnehin bei der Zuständigkeit des bayerischen Versorgungswerks bleibt (Bayern, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Saarland, Thüringen).

Unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zu Berufskammer bzw. Versorgungswerk bleibt die während der Mitgliedschaft erworbene Versorgungsanwartschaft bestehen und wird als Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente ausbezahlt. Die eingezahlten Beiträge sind also nicht verloren, sondern dienen der Versorgung.

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Eine Befreiung ist möglich für die versicherungspflichtige Tätigkeit (insbesondere die versicherungspflichtige Tätigkeit im Angestelltenverhältnis), aufgrund derer in der Berufskammer und im Versorgungswerk eine Pflichtmitgliedschaft besteht (Frist für die Befreiung ab Tätigkeitsaufnahme: 3 Monate!).

Beiträge

Während der Mitgliedschaft im Versorgungswerk sind Beiträge zum Auf- und Ausbau der Versorgung zu leisten. Hierbei wird zwischen Pflichtbeiträgen und freiwilligen Mehrzahlungen unterschieden.

Pflichtbeiträge richten sich grundsätzlich nach der Art der Berufsausübung.

Selbständig Tätige entrichten einen einkommensbezogenen Beitrag aus dem (nachgewiesenen) Gewinn aus selbständiger Arbeit. Der Beitrag errechnet sich auf der Grundlage des aktuellen Beitragssatzes und der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung). Für das Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und die folgenden fünf Kalenderjahre ist – ohne Einkommensnachweis – auf Antrag die Zahlung eines ermäßigten Beitrags in Höhe von zwei Zehnteln des Höchstbeitrags möglich (sog. Gründungsermäßigung).

Geschäftsführer, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, entrichten einen einkommensbezogenen Beitrag aus ihrem Geschäftsführergehalt sowie aus evtl. vorhandenen Gewinnen aus Gesellschafter-Anteilen; eine „Gründungsermäßigung“ ist nur möglich für beitragspflichtige Einkünfte aus Gesellschafter-Anteilen.

Angestellt Tätige entrichten, wenn sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, Beiträge in der Höhe, wie sie ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären. Liegt keine Befreiung vor, dann ist zum Versorgungswerk lediglich der Mindestbeitrag zum Aufbau einer ergänzenden Versorgung zu entrichten. Freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, können auf Antrag den halben Mindestbeitrag zahlen.

Die aktuellen Beitragswerte (auf Basis der „Beitragswerte Ost“) werden jeweils zu Jahresbeginn durch Mitgliederrundschreiben bekannt gegeben; sie sind auch auf der Web-Site des Versorgungswerks („Aktuelles“) veröffentlicht.

Neben den Pflichtbeiträgen sind freiwillige Zahlungen möglich. Pflichtbeiträge werden durch Beitragsbescheid erhoben. Sie werden im Regelfall durch Bankeinzug eingezogen.

Die Beiträge, die für eine Basis-Versorgung aufgewendet werden, sind bei den Altersvorsorge-Sonderausgaben steuerlich berücksichtigungsfähig, allerdings während einer Übergangsphase, die 2024 endet, nur anteilig. Ab 2025 sind Basisvorsorgeaufwendungen dann in Höhe von 20.000,- € abzugsfähig, bei Verheirateten verdoppelt sich der jeweilige abzugsfähige Betrag. Die resultierende Rente muss dann allerdings versteuert werden, wobei es auch hier Übergangsregelungen bis zum Jahr 2039 gibt. Erst ab dem Jahr 2040 ist die Rente in voller Höhe zu versteuern.

Versorgungsleistungen

Durch die Beitragszahlungen werden Anwartschaften auf Versorgungsleistungen erworben. Zur Umrechnung der eingezahlten Beiträge in erworbene Anwartschaften ist die in der Satzung verankerte Bewertungstabelle maßgeblich. Das Alter des Mitglieds im Zeitpunkt der jeweiligen Einzahlung (Zahlungsjahr abzüglich Geburtsjahr) bestimmt dabei den für diese Einzahlung geltenden Bewertungsprozentsatz. Das Versorgungswerk führt auf Wunsch eine unverbindliche Hochrechnung der Versorgung anhand der Beitragsvorgaben und des Alters durch.

Das Versorgungswerk leistet

- **Altersruhegeld** (ab dem 65. Lebensjahr)
- **vorgezogenes Altersruhegeld** (frühestens ab dem 60. Lebensjahr mit versicherungstechnischen Abschlägen)
- **aufgeschobenes Altersruhegeld** (spätestens bis zum 70. Lebensjahr mit versicherungstechnischen Zuschlägen)
- **Berufsunfähigkeitsrente** (bei Berufsunfähigkeit im mitgliedschaftsbegründenden Beruf)
- an hinterbliebene Familienangehörige des/der Versicherten Versorgungsleistungen in Form von **Witwen- bzw. Witwerrente** oder als **Voll- bzw. Halbwaisenrente**.

Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-Versicherungsschutz (etc.) bietet das Versorgungswerk nicht.

Informationen

Neben dem jährlichen Informationsbrief erhalten Sie als Mitglied des Versorgungswerks regelmäßig auch die Mitteilung über die Höhe der Anwartschaft sowie über die geleisteten Einzahlungen während des Jahres.

Weitere Einzelheiten zum Versorgungswerk, zur Mitgliedschaft, zu Beiträgen sowie zu den Versorgungsleistungen und -voraussetzungen können Sie den Informationsunterlagen entnehmen, die Sie vom Versorgungswerk erhalten.

Auch im Internet finden Sie Informationen zum Versorgungswerk unter **www.bingv.de**.

Kontakt

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung
Bayerische Versorgungskammer, Postfach 810206, 81901 München
Verwaltungsgebäude München-Bogenhausen, Arabellastr. 31

Telefon (089) 9235-8770 * Telefax (089) 9235-7040 * E-Mail: bingv@versorgungskammer.de